**B E K A N N T M A C H U N G**

**Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage**

Die energielenker Biomethan Drei GmbH, Hafenweg 15 in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 28. April 2020 beim Salzlandkreis die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb nach § 16 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG einer

* **Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag (10,96 t/d), soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt (2,15 Mio. Nm³/a)**
* **Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (1,293 MW), bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,**

am Standort **Siedlung 9a in 06420 Könnern OT Belleben**

Gemarkung: **Belleben**, Flur: **9**, Flurstück: **1053**

Gemäß § 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Gemäß der Prüfung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

* Die Anlage befindet sich zwar im Nationalpark „Unteres Saaletal“, aber die Erweiterung der Anlage hat keine Auswirkungen auf den Standort.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Markus Bauer

Landrat